



Ordnung für das Berufspraktikum im Bachelorstudiengang Geographie

Inhalt:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Ziele des Praktikums

§ 3 Praktikumsstellen

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

§ 6 Anerkennung und Nachweise

§ 7 Praktikumsbericht

§ 8 Schweigepflicht

§ 1 Allgemeines

(1) Das Modul Berufspraktikum soll zu Beginn des Vertiefungsstudiums absolviert werden und dauert acht Wochen.

(2) Die Studierenden bemühen sich selbst um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen dieser Ordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Sie werden dabei von den Prüfungsberechtigten des Bachelorstudiengangs Geographie unterstützt.

(3) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden 9 Leistungspunkte erworben.

[nach oben](#)

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- (1) Anwendung des erlernten fachlichen und methodischen Wissens in einem möglichen Berufsfeld,
- (2) Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- (3) Knüpfen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern.

[nach oben](#)

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum soll außerhalb der Philipps-Universität Marburg bei öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs Geographie aufweisen.
- (2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen oder eine Prüfungsberechtigte des Bachelorstudiengangs Geographie.
- (3) Über die Anerkennung der Praktikumsstelle entscheidet der oder die Prüfungsberechtigte, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

[nach oben](#)

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

[nach oben](#)

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang Geographie und nach Absolvierung der Basismodule ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert acht Wochen und soll in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. oder zwischen dem 4. und 5. Semester absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums in sinnvolle Blöcke, die auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden können, ist möglich. Die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums beträgt mindestens 250 und höchstens 290 Stunden.

(3) Über Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

[nach oben](#)

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsberechtigte des Bachelorstudiengangs Geographie berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeit und -inhalte und einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Praktikumsbericht.

[nach oben](#)

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach Durchführung des Praktikums wird ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 Seiten vorgelegt. Er soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Angaben zum Praktikanten/zur Praktikantin (Name, Semesterzahl, Richtung des Vertiefungsstudiums).
- Angaben zur Praktikumsstelle (Name, Anschrift, Ausrichtung bzw. Spezialisierung) und zur Dauer des Praktikums).
- Wie erhielt der Praktikant oder die Praktikant den Praktikumsplatz (z.B. durch eigene Bemühungen, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, Bekannte/Verwandte, Ausschreibung)?

- Aufzählung/Auflistung der Einzeltätigkeiten während des Praktikums und Dauer derselben.
- Betreuung während des Praktikums bzw. in den Praktikumsphasen (z.B. durch wen, Art und Form, Betreuungsqualität).
- Durchführung der Tätigkeiten (z.B. stets nach Anleitung und Vorgaben, nach Einführung, selbständig ausgeführte Tätigkeiten).
- Schlussfolgerungen (z.B. im Hinblick auf das weitere Studium, für das angestrebte Berufsfeld).

[nach oben](#)

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.